

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Research Center One Health Ruhr from Molecules to Systems der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen vom 19. April 2023	Seite 1 - 5
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Research Center Chemical Sciences and Sustainability der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen vom 19. April 2023	Seite 6 - 11
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Research Center Trustworthy Data Science and Security der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen vom 19. April 2023	Seite 12 - 16
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Research Center Future Energy Materials and Systems der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen vom 19. April 2023	Seite 17 - 21
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das College for Social Sciences and Humanities der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen vom 19. April 2023	Seite 22 - 27
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die gemeinsame Steuerungs- und Verwaltungseinheit - Governance Unit der Universität Duisburg-Essen, der Technischen Universität Dortmund und der Ruhr-Universität Bochum vom 19. April 2023	Seite 28 - 31



Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für das Research Center One Health Ruhr from
Molecules to Systems

der Ruhr-Universität Bochum,
der Technischen Universität Dortmund
und der Universität Duisburg-Essen
vom

19. April 2023

§ 1 Rechtsstellung

Das **Research Center One Health Ruhr from Molecules to Systems (nachfolgend Research Center)** ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG, die bei den drei beteiligten Hochschulen errichtet ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die beteiligten Universitäten haben auf Grundlage des § 77 Hochschulgesetz NRW (HG) eine gemeinsame Forschungsstruktur, die Research Alliance Ruhr, errichtet. Das Research Center ist eines von vier Research Centern und eines College im Rahmen dieser gemeinsamen Forschungsstruktur. Die Research Alliance Ruhr hat zudem eine übergeordnete Steuerungs- und Verwaltungseinheit (Governance Unit), die aus dem Research Alliance Board sowie dem Research Alliance Directorate und dem Coordination Office besteht. Die Governance Unit dient der Koordination der übergeordneten administrativen Belange der Research Center.

- (2) Das Research Center untersucht die grundlegenden Mechanismen von Gesundheit und Krankheit ausgehend von der Molekülebene bis hin zu übergeordneten Systemen. Dabei dient das Ökosystem als Kontext, sodass auch die komplexen Wechselbeziehungen zwischen Umweltgesundheit, Tiergesundheit und menschlicher Gesundheit im Sinne des Konzepts „One Health“ berücksichtigt werden. Das Research Center befasst sich zum einen mit grundlegenden molekularen und systemischen Steuermechanismen, die körperliche und mentale Funktionsmechanismen aufrechterhalten. Zum anderen geht es um Störungen innerhalb von Systemen, die Abweichungen vom Normalzustand und dadurch Krankheiten im weitesten Sinne verursachen. Darüber hinaus gilt es, das Konzept „One Health“ theoretisch weiterzuentwickeln und auf neue Technologien anzuwenden. Schwerpunkte bilden die Fachgebiete Molekularbiologie und Wasserforschung, molekulare Krebsforschung sowie Neurowissenschaft.
- (3) Im Research Center arbeiten verschiedene Disziplinen der Lebenswissenschaften zusammen:
- Biologie
 - Chemie
 - Medizin
 - Umweltwissenschaften
 - Neurowissenschaft
- (4) Das Research Center informiert das Coordination Office regelmäßig über die Themen, Programme, Aktionen und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.

§ 3 Organisation des Research Centers

- (1) Das Research Center wird geleitet durch ein Scientific Board. Es wird vertreten durch eine*n Director. Diese*r bildet gemeinsam mit den Directors der übrigen Research Center und des College sowie dem*der Managing Director des Coordination Office das Research Alliance Directorate. Die genaue Struktur und die Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gremien des Research Centers erlassen jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Nähere zur Sitzungseinberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und erforderliche Mehrheiten geregelt wird. Diese bedarf der Genehmigung durch das Research Alliance Board.

§ 4 Scientific Board

- (1) Das Research Center wird durch ein Scientific Board geleitet. Diesem gehören grundsätzlich fünf Professor*innen des Research Centers an. Bis zur konstituierenden Sitzung der General Assembly (§ 8) besteht das Scientific Board ausschließlich aus von den Rektor*innen bereits bestellten Mitgliedern (bisherige Sprecher*innen). In der konstituierenden Sitzung werden die übrigen Mitglieder bis zu der nach Satz 2 genannten Anzahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Scientific Boards werden von den Professorinnen und Professoren sowie den Nachwuchsgruppenleitungen in einer Sitzung der General Assembly gewählt. Zu den

Nachwuchsgruppenleitungen zählen alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Personalverantwortung sowie Verantwortung über ein selbst erworbenes Budget. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Scientific Boards wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Scientific Boards beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Scientific Board obliegt die wissenschaftliche Leitung des Research Centers. Es entwickelt die Forschungskonzepte, skizziert die Forschungsinhalte und ist verantwortlich für das zugewiesene Budget des Research Centers. Dem Scientific Board obliegen die Vorschläge für die Einrichtung neuer Professuren und der Denomination, die Anbindung der Professur an einen der Partner und die Zusammensetzung der Berufungskommissionen.

§ 5 Director

- (1) Der*die Director wird durch das Research Alliance Board auf Vorschlag des Scientific Boards aus dessen Mitte für ein Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der*die Director vertritt die Interessen des Research Centers innerhalb der Research Alliance, gegenüber den Partnern dieser Kooperationsvereinbarung und nach außen. Der*die Director beruft die Sitzungen des Scientific Boards ein.

§ 6 Geschäftsführer*in

- (1) Das Research Alliance Board bestellt auf Vorschlag des Scientific Boards eine*n Geschäftsführer*in. Er*sie ist dem*der Director unterstellt.
- (2) Der*die Geschäftsführer*in verwaltet das Research Centers und unterstützt den*die Director bei der Vertretung des Centers gegenüber den Partnern des Kooperationsvertrages und nach außen. Diese Person hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Projektmanagement, Koordination und Unterstützung der wissenschaftlichen, administrativen und strategischen Prozesse des Centers;
 - b) Unterstützung bei der Integration der beteiligten Professuren und Arbeitsgruppen in bestehende Strukturen und Projekte der Universitäten und Standorte unter besonderer Nutzung von Synergien;
 - c) Unterstützung der beteiligten Professor*innen sowie Arbeitsgruppen bei den centerrelevanten Aktivitäten;
 - d) Unterstützung von Gastwissenschaftler*innen (insbesondere des SAB);
 - e) konzeptionelle Mitwirkung bei der Planung sowie die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen des Centers;
 - f) Erstellung der jährlichen Teilwirtschaftspläne in Abstimmung mit dem Scientific Board;
 - g) Erstellung der jährlichen Teilverwendungsnachweise in Abstimmung mit den zentralen Universitätsverwaltungen;

- h) Vor- und Nachbereitung von Sitzungen;
- i) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Coordination Office.

(3) Die Erfüllung der administrativen Geschäftsführungsaufgaben hat Priorität vor wissenschaftlichen Tätigkeiten der Geschäftsführer*innen

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Research Centers sind alle im Research Center tätigen Hochschullehrenden, die am Research Center tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden und alle Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung.
- (2) Mitglieder des Research Centers können durch Beschluss des Research Alliance Boards und auf Vorschlag des Scientific Boards auch Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende werden, die an einer der Trägeruniversitäten tätig sind und im Themenfeld und Programmbereich des Research Centers arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Centers mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im Research Center, bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Dienst an den Trägeruniversitäten, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Research Alliance Boards aus wichtigem Grund.

§ 8 General Assembly

- (1) Die unter § 7 Abs. 1 genannten Personen sind Mitglieder der General Assembly. Diese kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Der*die erste Director beruft vor Ablauf des zweiten Förderjahres die konstituierende Sitzung der General Assembly ein.
- (3) Die Mitglieder wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeitenden eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit. Der*die Sprecher*in kann mit Rederecht an den Sitzungen des Scientific Boards teilnehmen. Die General Assembly kann dem Scientific Board über den*die Sprecher*in Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung des Research Centers, zur Durchführung von Forschungsprojekten sowie zur Mittelverwendung unterbreiten.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Das Research Center bildet durch Beschluss des Scientific Boards einen Beirat zur wissenschaftlichen Beratung des Research Centers. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht in den Gremien des Research Centers. Das Nähere, insbesondere die Größe und Zusammensetzung des Beirats, regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Nutzung

- (1) Die Einrichtungen des Research Centers stehen allen Mitgliedern der vier Research Center sowie des College im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Scientific Board zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können die Einrichtungen des Research Centers nach besonderer Zulassung durch das Scientific Board und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 11

Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses

des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 3. März 2023,

des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 9. Februar 2023 und

des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26. Januar 2023.

Duisburg-Essen, den 30. März 2023

Dortmund, den 12. April 2023

Bochum, den 19. April 2023

Die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Barbara Albert

Prof. Dr. Manfred Bayer

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.



Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für das Research Center Chemical Sciences and Sustainability

der Ruhr-Universität Bochum,
der Technischen Universität Dortmund
und der Universität Duisburg-Essen

vom

19. April 2023

§ 1 Rechtsstellung

Das **Research Center Chemical Sciences and Sustainability** (nachfolgend Research Center) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG, die bei den drei beteiligten Hochschulen errichtet ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die beteiligten Universitäten haben auf Grundlage des § 77 Hochschulgesetz NRW (HG) eine gemeinsame Forschungsstruktur, die Research Alliance Ruhr, errichtet. Das Research Center ist eines von vier Research Centern und eines College im Rahmen dieser gemeinsamen Forschungsstruktur. Die Research Alliance Ruhr hat zudem eine übergeordnete Steuerungs- und Verwaltungseinheit (Governance Unit), die aus dem Research Alliance Board sowie dem Research Alliance Directorate und dem Coordination Office besteht. Die Governance Unit dient der Koordination der übergeordneten administrativen Belange der Research Center.
- (2) Das Research Center zielt auf ein molekulares Verständnis von chemischen Reaktionen, Prozessen und Produkten. Dadurch sollen innovative, umweltfreundliche und ökonomisch-kompetitive technologische Anwendungen in der Chemie bis hin zur Pharmazie erschlossen werden.

Durch eine Kombination von state-of-the-art Spektroskopie, Mikroskopie, computergestützter Modellierungen und Synthese werden komplexe chemische Prozesse und Reaktionen selektiver und nachhaltiger gestaltet. Konkret werden neue Strategien für die effizientere Nutzung und Speicherung von erneuerbarer Energie entwickelt. Die Nutzung von CO₂ aus Industrieabgasen oder die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen zur Produktion von Grundstoffen für die chemische Industrie ist ebenso Thema wie die Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks bei der Herstellung von Beton. Chemische Reaktionen in Nanoreaktoren, z.B. den Aerosolen, spielen eine zentrale Rolle für die Atmosphärenphysik und damit für die Weiterentwicklung von Klimamodellen mit verbesserter Vorhersagekraft. Neue Einblicke in die molekularen Wechselwirkungen zwischen Zielmolekülen, Hilfsstoffen und Lösungsmitteln in pharmazeutischen Formulierungen werden zu einer Verbesserung von Life-Science-Produkten führen.

- (3) Das Research Center führt Expertise aus verschiedenen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen zusammen:
- Chemie
 - Physik
 - Chemieingenieurwesen
 - Geochemie
 - Bauingenieurwesen
- (4) Das Research Center informiert das Coordination Office regelmäßig über die Themen, Programme, Aktionen und Gastwissenschaftler*innen.

§ 3 Organisation des Research Centers

- (1) Das Research Center wird geleitet durch ein Scientific Board. Es wird vertreten durch eine*n Director. Diese*r bildet gemeinsam mit den Directors der übrigen Research Center und des College sowie dem*der Managing Director des Coordination Office das Research Alliance Directorate. Die genaue Struktur und die Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gremien des Research Centers erlassen jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Nähere zur Sitzungseinberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und erforderliche Mehrheiten geregelt wird. Diese bedarf der Genehmigung durch das Research Alliance Board.

§ 4 Scientific Board

- (1) Das Research Center wird durch ein Scientific Board geleitet. Diesem gehören grundsätzlich vier Professor*innen des Research Centers an. Bis zur konstituierenden Sitzung der General Assembly (§ 8) besteht das Scientific Board ausschließlich aus von den Rektor*innen bereits bestellten Mitgliedern (bisherige Sprecher*innen). In der konstituierenden Sitzung werden die übrigen Mitglieder bis zu der nach Satz 2 genannten Anzahl gewählt.

- (2) Die Mitglieder des Scientific Boards werden von den Professorinnen und Professoren sowie den Nachwuchsgruppenleitungen in einer Sitzung der General Assembly gewählt. Zu den Nachwuchsgruppenleitungen zählen alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Personalverantwortung sowie Verantwortung über ein selbst erworbenes Budget. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Scientific Boards wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Scientific Boards beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.
- (4) Dem Scientific Board obliegt die wissenschaftliche Leitung des Research Centers. Es entwickelt die Forschungskonzepte, skizziert die Forschungsinhalte und ist verantwortlich für das zugewiesene Budget des Research Centers. Dem Scientific Board obliegen die Vorschläge für die Einrichtung neuer Professuren und der Denomination, die Anbindung der Professur an einen der Partner und die Zusammensetzung der Berufungskommissionen.

§ 5 Director

- (1) Der*die Director wird durch das Research Alliance Board auf Vorschlag des Scientific Boards aus dessen Mitte für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der*die Director vertritt die Interessen des Research Centers innerhalb der Research Alliance gegenüber den Partnern dieser Kooperationsvereinbarung und nach außen. Die*der Director beruft die Sitzungen des Scientific Boards ein.

§ 6 Geschäftsführer*in

- (1) Das Research Alliance Board bestellt auf Vorschlag des Scientific Boards ein*e Geschäftsführer*in. Er*sie ist dem*der Director unterstellt.
- (2) Der*die Geschäftsführer*in übernimmt die Führung der Geschäfte des Research Centers in Abstimmung mit dem*der Director und dem Scientific Board, insbesondere in Fragen der strategischen Planung und deren operativer Umsetzung. Er*sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des operativen Bereichs des Research Centers und Koordinierung der Aktivitäten,
 - b) Verwaltung von standortübergreifenden Finanzen (samt Koordination und Kontrolle der bereitgestellten Landes- und Drittmittel sowie Abstimmung zum Finanzplan und Monitoring der Meilensteine des Research Centers) unter strategischen und operativen Gesichtspunkten,
 - c) Vorbereitung und Koordination der Evaluation und Rechenschaftsberichte (z.B. Jahresberichte),
 - d) Organisatorische Abwicklung von Berufungs- und Personalprozessen (inkl. Internationale Nachwuchsrekrutierung) im Research Center einschließlich Infrastruktur und Großgeräte,

- e) Aufbau und Etablierung einer Kommunikationsstruktur zwischen den Research Center Standorten und Gruppen,
 - f) Einnahme einer zentralen Schnittstellenfunktion und Förderung der Vernetzung der verschiedenen Research Center-Geschäftsstellen sowie die Verbindung zum Coordination Office der Research Alliance,
 - g) Unterstützung von Forschungsvorhaben von deutsch- und englischsprachigen Forschergruppen und Vernetzung von Professor*innen innerhalb des Research Colleges,
 - h) Pflege internationaler Kooperationen und Organisation und Begleitung von Veranstaltungen bspw. Symposien,
 - i) Externe Repräsentation zur internationalen Außendarstellung in Abstimmung mit dem Coordination Office der Research Alliance und den Pressestellen der UA Ruhr,
 - j) Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist die Erhöhung der Sichtbarkeit der Themen des Research Centers für die breite Öffentlichkeit,
 - k) Unterstützung des Scientific Boards und dem*der Director bei der Profilbildung, einschließlich Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse.
- (3) Die Erfüllung der administrativen Geschäftsführungsaufgaben hat Priorität vor wissenschaftlichen Tätigkeiten der Geschäftsführer*innen.

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Research Centers sind alle im Research Center tätigen Hochschullehrenden, die am Research Center tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung.
- (2) Mitglieder des Research Centers können durch Beschluss des Research Alliance Boards und auf Vorschlag des Scientific Boards auch Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeitenden werden, die an einer der Trägeruniversitäten tätig sind und im Themenfeld und Programmbe-
reich des Research Centers arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Centers mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im Research Center, bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Dienst an den Trägeruniversitäten, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Research Alliance Boards aus wichtigem Grund.

§ 8 General Assembly

- (1) Die unter § 7 Abs. 1 genannten Personen sind Mitglieder der General Assembly. Diese kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Der*die erste Director beruft vor Ablauf des zweiten Förderjahres die konstituierende Sitzung der General Assembly ein.

- (3) Die Mitglieder wählen aus der Mitte der wissenschaftlich Mitarbeitenden eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit. Der*die Sprecher*in kann mit Rederecht an den Sitzungen des Scientific Boards teilnehmen. Die General Assembly kann dem Scientific Board über den* die Sprecher*in Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung des Research Centers, zur Durchführung von Forschungsprojekten sowie zur Mittelverwendung unterbreiten.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Das Research Center bildet durch Beschluss des Scientific Boards einen Beirat zur wissenschaftlichen Beratung des Research Centers. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht in den Gremien des Research Centers. Das Nähere, insbesondere die Größe und Zusammensetzung des Beirats, regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Nutzung

- (1) Die Einrichtungen des Research Centers stehen allen Mitgliedern der vier Research Center sowie des College im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Scientific Board zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können die Einrichtungen des Research Centers nach besonderer Zulassung durch das Scientific Board und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 11 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses
des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 3. März 2023,
des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 9. Februar 2023 und
des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26. Januar 2023.

Duisburg-Essen, den 30. März 2023

Dortmund, den 12. April 2023

Bochum, den 19. April 2023

Die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Barbara Albert

Prof. Dr. Manfred Bayer

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.



Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für das Research Center Trustworthy Data Science and Security

der Ruhr-Universität Bochum,
der Technischen Universität Dortmund
und der Universität Duisburg-Essen

vom

19. April 2023

§ 1 Rechtsstellung

Das **Research Center Trustworthy Data Science and Security (nachfolgend Research Center)** ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG, die bei den drei beteiligten Hochschulen errichtet ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die beteiligten Universitäten haben auf Grundlage des § 77 Hochschulgesetz NRW (HG) eine gemeinsame Forschungsstruktur, die Research Alliance Ruhr, errichtet. Das Research Center ist eines von vier Research Centern und eines College im Rahmen dieser gemeinsamen Forschungsstruktur. Die Research Alliance Ruhr hat zudem eine übergeordnete Steuerungs- und Verwaltungseinheit (Governance Unit), die aus dem Research Alliance Board sowie dem Research Alliance Directorate und dem Coordination Office besteht. Die Governance Unit dient der Koordination der übergeordneten administrativen Belange der Research Center.
- (2) Das Research Center befasst sich mit der Vertrauenswürdigkeit intelligenter Systeme, hierzu gehören insbesondere Maschinelles Lernen oder sicherheitskritische Anwendungen. Durch einen

einzigartigen menschenzentrierten Forschungsansatz wird das gesamte interdisziplinäre Forschungsspektrum von vertrauenswürdiger Datenanalyse, erklärbarem Maschinellen Lernen und datenschutzbewussten Algorithmen abgedeckt.

Im Zeitalter einer immer digitaler werdenden Gesellschaft stellt sich eine große Herausforderung für die Wissenschaft im Bereich der Künstlichen Intelligenz, des Maschinellen Lernens und der Cybersicherheit: Vertrauen zu schaffen und dieses zu garantieren. Das Research Center stellt sich dieser Herausforderung im Spannungsfeld zwischen digitaler Technologieentwicklung und gesellschaftlicher Akzeptanz. Ziel ist es, zum einen den Menschen dazu zu ermächtigen Technologie zu verstehen, zum anderen vertrauenswürdige Technologie zu entwickeln.

Zur Beantwortung offener Forschungsfragen ist gemeinsame Forschung zwischen Gesellschaftswissenschaften, Datenwissenschaften und IT-Sicherheit notwendig.

§ 3 Organisation des Research Centers

- (1) Das Research Center wird geleitet durch ein Scientific Board. Es wird vertreten durch eine*n Director. Diese*r bildet gemeinsam mit den Directors der übrigen Research Center und des College sowie dem*der Managing Director des Coordination Office das Research Alliance Directorate. Die genaue Struktur und die Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gremien des Research Centers erlassen jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Nähere zur Sitzungseinberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und erforderliche Mehrheiten geregelt wird. Diese bedarf der Genehmigung durch das Research Alliance Board.

§ 4 Scientific Board

- (1) Das Research Center wird durch ein Scientific Board geleitet. Diesem gehören grundsätzlich fünf Professor*innen des Research Centers an. Bis zur konstituierenden Sitzung der General Assembly (§ 8) besteht das Scientific Board ausschließlich aus von den Rektor*innen bereits bestellten Mitgliedern (bisherige Sprecher*innen). In der konstituierenden Sitzung werden die übrigen Mitglieder bis zu der nach Satz 2 genannten Anzahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Scientific Boards werden von den Professorinnen und Professoren sowie den Nachwuchsgruppenleitungen in einer Sitzung der General Assembly gewählt. Zu den Nachwuchsgruppenleitungen zählen alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Personalverantwortung sowie Verantwortung über ein selbst erworbenes Budget. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Scientific Boards wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Scientific Boards beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Dem Scientific Board obliegt die wissenschaftliche Leitung des Research Centers. Es entwickelt die Forschungskonzepte, skizziert die Forschungsinhalte und ist verantwortlich für das zugewiesene Budget des Research Centers. Dem Scientific Board obliegen die Vorschläge für die Einrichtung neuer Professuren und der Denomination, die Anbindung der Professur an einen der Partner und die Zusammensetzung der Berufungskommissionen.

§ 5 Director

- (1) Der*die Director wird durch das Research Alliance Board auf Vorschlag des Scientific Boards aus dessen Mitte für ein Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der*die Director vertritt die Interessen des Research Centers innerhalb der Research Alliance, gegenüber den Partnern dieser Kooperationsvereinbarung und nach außen. Die*der Director beruft die Sitzungen des Scientific Boards ein.

§ 6 Geschäftsführer*in

- (1) Das Research Alliance Board bestellt auf Vorschlag des Scientific Boards eine*n Geschäftsführer*in. Er*sie ist dem*der Director unterstellt.
- (2) Der*die Geschäftsführer*in übernimmt die Führung der Geschäfte des Research Centers in Abstimmung mit dem*der Director und dem Scientific Board.
Der*die Geschäftsführer*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Koordination wissenschaftlicher, administrativer und strategischer Aufgaben des Research Centers;
 - b) Koordination der Evaluation und der Rechenschaftsberichte (z.B. Jahresberichte);
 - c) Erstellung der jährlichen Teilwirtschaftspläne, in Abstimmung mit dem Scientific Board;
 - d) Pflege internationaler Kooperationen, z.B. auf wissenschaftlichen Konferenzen;
 - e) Konzeption und Koordination des Graduiertenprogramms;
 - f) Verwaltung eines separaten Budgets zur kurzfristigen Umsetzung wissenschaftlicher und außenwirksamer Maßnahmen, u.a.
 - regelmäßige öffentliche Lecture Series,
 - jährliche Hackathons / Sprints, sowie
 - Veranstaltungen für Doktoranden im Rahmen des Graduiertenprogramms.

Zusätzlich kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die die Geschäftsführung bei den administrativen Aufgaben, insbesondere in Fragen der strategischen Planung und deren operativen Umsetzung unterstützt.

- (3) Zur Erfolgreichen Umsetzung der oben genannten Aufgaben ist eine Einbettung in den wissenschaftlichen Betrieb innerhalb aber auch außerhalb des Research Centers notwendig. Zur Sicherstellung einer engen Verzahnung ist der*die Geschäftsführer*in daher außerdem für folgende wissenschaftliche Tätigkeiten zuständig:

- a) Eigenständige Forschung und Entwicklung sowie Initiierung und Anleitung von Open Science und Open Source Projekten mit Promovierenden;
 - b) Betreuung von Abschlussarbeiten zur Erschließung und Weiterentwicklung der persönlichen Forschung sowie von Forschungsbereichen im Interesse des Research Centers;
 - c) Eigenständige und kollaborative Einwerbung von Drittmittelprojekten;
 - d) Aufbau einer eigenständigen wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe, Betreuung von Doktorand*innen, Partizipation an Doktorand*innentandems, sowie regelmäßige Teilnahme an wissenschaftlichen Treffen.
- (4) Die Erfüllung der administrativen Geschäftsführungsaufgaben hat Priorität vor wissenschaftlichen Tätigkeiten der Geschäftsführer*innen.

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Research Centers sind alle im Research Center tätigen Hochschullehrenden, die am Research Center tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden und alle Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung.
- (2) Mitglieder des Research Centers können durch Beschluss des Research Alliance Boards und auf Vorschlag des Scientific Boards auch Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende werden, die an einer der Trägeruniversitäten tätig sind und im Themenfeld und Programmbe- reich des Research Centers arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Centers mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im Research Center, bei Ausscheiden des Mit- glieds aus dem Dienst an den Trägeruniversitäten, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Research Alliance Boards aus wichtigem Grund.

§ 8 General Assembly

- (1) Die unter § 7 Abs. 1 genannten Personen sind Mitglieder der General Assembly. Diese kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Der*die erste Director beruft vor Ablauf des zweiten Förderjahres die konstituierende Sitzung der General Assembly ein.
- (3) Die Mitglieder wählen aus der Mitte der wissenschaftlich Mitarbeitenden eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit. Der*die Sprecher*in kann mit Rederecht an den Sitzungen des Scientific Boards teilnehmen. Die General Assembly kann dem Scientific Board über den*die Sprecher*in Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung des Research Centers, zur Durchführung von For- schungsprojekten sowie zur Mittelverwendung unterbreiten.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Das Research Center bildet durch Beschluss des Scientific Boards einen Beirat zur wissenschaftlichen Beratung des Research Centers. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht in den Gremien des Research Centers. Das Nähere, insbesondere die Größe und Zusammensetzung des Beirats, regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Nutzung

- (1) Die Einrichtungen des Research Centers stehen allen Mitgliedern der vier Research Center sowie des College im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Scientific Board zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können die Einrichtungen des Research Centers nach besonderer Zulassung durch das Scientific Board und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 11 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses
des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 3. März 2023,
des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 9. Februar 2023 und
des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26. Januar 2023.

Duisburg-Essen, den 30. März 2023 Dortmund, den 12. April 2023 Bochum, den 19. April 2023

Die Rektorin der Universität Duisburg-Essen	Der Rektor der Technischen Universität Dortmund	Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Barbara Albert	Prof. Dr. Manfred Bayer	Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.



Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für das Research Center

Future Energy Materials and Systems

der Ruhr-Universität Bochum,

der Technischen Universität Dortmund

und der Universität Duisburg-Essen

vom

19. April 2023

§ 1 Rechtsstellung

Das Research Center Future Energy Materials and Systems (nachfolgend „Research Center“) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG, die bei den drei beteiligten Hochschulen errichtet ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die beteiligten Universitäten haben auf Grundlage des § 77 Hochschulgesetz NRW (HG) eine gemeinsame Forschungsstruktur, die Research Alliance Ruhr, errichtet. Das Research Center ist eines von vier Research Centern und eines College im Rahmen dieser gemeinsamen Forschungsstruktur. Die Research Alliance Ruhr hat zudem eine übergeordnete Steuerungs- und Verwaltungseinheit (Governance Unit), die aus dem Research Alliance Board sowie dem Research Alliance Directorate und dem Coordination Office besteht. Die Governance Unit dient der Koordination der übergeordneten administrativen Belange der Research Center.
- (2) Das Research Center hat das Ziel, neue dringend benötigte Materialien für Energieträgererzeugung, Energiekonversion, -speicherung und -transport zielgerichtet, schnell und nachhaltig zu entwickeln. Es geht darum, grundlegende Eigenschaften und relevante Prozesse der Herstellung und des Einsatzes komplexer Materialien zu verstehen und damit Bausteine für ein nachhaltiges

Energiesystem zu entwickeln. Zugleich sollen energieintensive Wege zur Materialerzeugung und -verarbeitung durch regenerative Verfahren ersetzt werden.

Der Einfluss von Zusammensetzung und Prozessierung auf Strukturen und Eigenschaften wird auf allen relevanten Längenskalen vom Atom bis zum Bauteil betrachtet. Dadurch soll die Vision der wissensbasierten Entwicklung neuartiger Materialien und Prozesse für das Energiesystem der Zukunft verwirklicht werden, um eine oft noch empirisch und sequenziell vorgehende Entwicklung durch Material- und Prozessdesign abzulösen.

- (3) Das Research Center führt zahlreiche Disziplinen aus Natur- und Ingenieurwissenschaften zusammen:
- Materialwissenschaft
 - Physik
 - Chemie
 - Informatik
 - Maschinenbau
 - Verfahrenstechnik
 - Elektrotechnik
- (4) Das Research Center informiert das Coordination Office regelmäßig über die Themen, Programme, Aktionen und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.

§ 3 Organisation des Research Centers

- (1) Das Research Center wird geleitet durch ein Scientific Board. Es wird vertreten durch eine* einen Director. Diese*r bildet gemeinsam mit den Directors der übrigen Research Center und des College sowie dem*der Managing Director des Coordination Office das Research Alliance Directorate. Die genaue Struktur und die Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gremien des Research Centers erlassen jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Nähere zur Sitzungseinberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und erforderliche Mehrheiten geregelt wird. Diese bedarf der Genehmigung durch das Research Alliance Board.

§ 4 Scientific Board

- (1) Das Research Center wird durch ein Scientific Board geleitet. Diesem gehören grundsätzlich fünf Professor*innen des Research Centers an. Bis zur konstituierenden Sitzung der General Assembly (§ 8) besteht das Scientific Board ausschließlich aus von den Rektor*innen bereits bestellten Mitgliedern (bisherige Sprecher*innen). In der konstituierenden Sitzung werden die übrigen Mitglieder bis zu der nach Satz 2 genannten Anzahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Scientific Boards werden von den Professorinnen und Professoren sowie den Nachwuchsgruppenleitungen in einer Sitzung der General Assembly gewählt. Zu den Nachwuchsgruppenleitungen zählen alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Personalverantwortung sowie Verantwortung über ein selbst erworbenes Budget. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Scientific Boards wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Scientific Boards beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Scientific Board obliegt die wissenschaftliche Leitung des Research Centers. Es entwickelt die Forschungskonzepte, skizziert die Forschungsinhalte und ist verantwortlich für das zugewiesene Budget des Research Centers. Dem Scientific Board obliegen die Vorschläge für die Einrichtung neuer Professuren und der Denominationen, für die Anbindung der Professur an eine oder mehrere Fakultäten der Partner und für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen.

§ 5 Director

- (1) Der*die Director wird durch das Research Alliance Board auf Vorschlag des Scientific Boards aus dessen Mitte für ein Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der*die Director vertritt die Interessen des Research Centers innerhalb der Research Alliance gegenüber den Partnern dieser Kooperationsvereinbarung und nach außen. Der*die Director beruft die Sitzungen des Scientific Boards ein.

§ 6 Geschäftsführer*in

- (1) Das Research Alliance Board bestellt auf Vorschlag des Scientific Boards ein*e Geschäftsführer*in. Er*sie ist dem*der Director unterstellt.
- (2) Der*die Geschäftsführer*in übernimmt die Führung der Geschäfte des Research Centers in Abstimmung mit dem*der Director und dem Scientific Board, insbesondere in Fragen der strategischen Planung und deren operativer Umsetzung. Diese Person hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des operativen Bereichs des Research Centers und Koordinierung der Aktivitäten,
 - b) Verwaltung von standortübergreifenden Finanzen (samt Koordination und Kontrolle der bereitgestellten Landes- und Drittmittel sowie Abstimmung zum Finanzplan und Monitoring der Meilensteine des Research Centers) unter strategischen und operativen Gesichtspunkten,
 - c) Vorbereitung und Koordination der Evaluation und Rechenschaftsberichte (z.B. Jahresberichte),
 - d) Organisatorische Abwicklung von Berufungs- und Personalprozessen (inkl. Internationale Nachwuchsrekrutierung) im Research Center einschließlich Infrastruktur und Großgeräte,
 - e) Aufbau und Etablierung einer Kommunikationsstruktur zwischen den Research Center Standorten und Gruppen,
 - f) Einnahme einer zentralen Schnittstellenfunktion und Förderung der Vernetzung der verschiedenen Research Center-Geschäftsstellen sowie die Verbindung zum Coordination Office der Research Alliance,
 - g) Koordination von Forschungsvorhaben von deutsch- und englischsprachigen Forschergruppen und Unterstützung von Professor*innen sowie von Arbeitsgruppen,

- h) Pflege internationaler Kooperationen und Organisation und Begleitung von Veranstaltungen bspw. Symposien,
 - i) Externe Repräsentation zur internationalen Außendarstellung in Abstimmung mit dem Coordination Office der Research Alliance und den Pressestellen der UA Ruhr,
 - j) Unterstützung des Scientific Boards und dem*der Director bei der Profilbildung, einschließlich Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse.
- (3) Die Erfüllung der administrativen Geschäftsführungsaufgaben hat Priorität vor wissenschaftlichen Tätigkeiten der Geschäftsführer*innen.

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Research Centers sind alle im Research Center tätigen Hochschullehrenden, die am Research Center tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden und alle Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung.
- (2) Mitglieder des Research Centers können durch Beschluss des Research Alliance Boards und auf Vorschlag des Scientific Boards auch Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende werden, die an einer der Trägeruniversitäten tätig sind und im Themenfeld und Programmbe- reich des Research Centers arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Centers mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im Research Center, bei Ausscheiden des Mit- glieds aus dem Dienst an den Trägeruniversitäten, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Research Alliance Boards aus wichtigem Grund.

§ 8 General Assembly

- (1) Die unter § 7 Abs. 1 genannten Personen sind Mitglieder der General Assembly. Diese kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Der*die erste Director beruft vor Ablauf des zweiten Förderjahres die konstituierende Sitzung der General Assembly ein.
- (3) Die Mitglieder wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeitenden eine*n Sprecher*in der wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit einfacher Mehrheit. Der*die Sprecher*in der wissen- schaftlichen Mitarbeitenden kann mit Rederecht an den Sitzungen des Scientific Boards teilneh- men. Die General Assembly kann dem Scientific Board über den*die Sprecher*in der wissen- schaftlichen Mitarbeitenden Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung des Research Cen- ters, zur Durchführung von Forschungsprojekten sowie zur Mittelverwendung unterbreiten.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Das Research Center bildet durch Beschluss des Scientific Boards einen Beirat zur wissenschaftlichen Beratung des Research Centers. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht in den Gremien des Research Centers. Das Nähere, insbesondere die Größe und Zusammensetzung des Beirats, regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Nutzung

- (1) Die Einrichtungen des Research Centers stehen allen Mitgliedern der vier Research Center sowie des College im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Scientific Board zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können die Einrichtungen des Research Centers nach besonderer Zulassung durch das Scientific Board und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 11

Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses

des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 3. März 2023,

des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 9. Februar 2023 und

des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26. Januar 2023.

Duisburg-Essen, den 30. März 2023

Dortmund, den 12. April 2023

Bochum, den 19. April 2023

Die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Barbara Albert

Prof. Dr. Manfred Bayer

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.



Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für das College for Social Sciences and Humanities

der Ruhr-Universität Bochum,
der Technischen Universität Dortmund
und der Universität Duisburg-Essen

vom

19. April 2023

§ 1 Rechtsstellung

Das College for Social Sciences and Humanities (nachfolgend „College“) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG, die bei den drei beteiligten Hochschulen errichtet ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die beteiligten Universitäten haben auf Grundlage des § 77 Hochschulgesetz NRW (HG) eine gemeinsame Forschungsstruktur, die Research Alliance Ruhr, errichtet. Das College ist gemeinsam mit den vier Research Centern Teil dieser gemeinsamen Forschungsstruktur. Die Research Alliance Ruhr hat zudem eine übergeordnete Steuerungs- und Verwaltungseinheit (Governance Unit), die aus dem Research Alliance Board sowie dem Research Alliance Directorate und dem Coordination Office besteht. Die Governance Unit dient der Koordination der übergeordneten administrativen Belange der Research Center und des College.

- (2) Das College versteht sich als Forum, in dem bereits etablierte Forschungsschwerpunkte der Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) in den Geistes- und Sozialwissenschaften kollaborativ geprüft, weiterentwickelt und um neue Themen ergänzt werden. In diesem Zusammenhang verfolgt das College folgende Ziele:
1. Stärkung der geistes- und sozialwissenschaftlichen Spitzenforschung innerhalb der UA Ruhr
 2. Erhöhung der internationalen Vernetzung und Sichtbarkeit der innerhalb der UA Ruhr betriebenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung
 3. Förderung der Kooperation und Vernetzung der am College beteiligten Disziplinen sowohl innerhalb der UA Ruhr als auch darüber hinaus
 4. Förderung des Dialogs zwischen den Geistes- und Sozialwissenschaften
 5. Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses
 6. Förderung des Dialogs zwischen geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschung, Gesellschaft, Kunst, Kultur und Wirtschaft
 7. Stärkung der forschungsorientierten Lehre innerhalb der UA Ruhr
- (3) Das College verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:
1. die Einrichtung und Beheimatung von Forschungsprofessuren, die mit einem reduzierten Lehrdeputat versehen sind und von internationalen Spitzenforscher*innen besetzt werden, deren Forschungsprofil interdisziplinäre Schnittstellen zu mindestens zwei Partneruniversitäten der UA Ruhr aufweisen
 2. die Einrichtung und Beheimatung von Nachwuchsforschungsgruppen, die von hochqualifizierten promovierten Wissenschaftler*innen auf dem Karriereweg geleitet werden und über einen festen Zeitraum zu frei wählbaren Themen forschen
 3. das Angebot eines internationalen Senior-Fellow-Programms, das sich an internationale Wissenschaftler*innen richtet, die im College gemeinsam mit Tandempartner*innen aus der UA Ruhr an aktuellen Forschungsthemen arbeiten und/oder kollaborative Projekt- bzw. Verbundvorhaben entwickeln können
- (4) Zur Förderung des interdisziplinären Dialogs der am College beteiligten Disziplinen operiert das College themenoffen.
- (5) Das College informiert das Coordination Office regelmäßig über die Themen, Programme, Aktionen und Gastwissenschaftler*innen.

§ 3 Organisation des College

- (1) Das College wird geleitet durch ein Scientific Board. Es wird vertreten durch eine*n Director. Diese*r bildet gemeinsam mit den Directors der vier Research Center sowie dem*der Managing Director des Coordination Office das Research Alliance Directorate. Die genaue Struktur und die Aufgaben des College richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gremien des College erlassen eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Nähere zur Sitzungsberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und erforderliche Mehrheiten geregelt wird. Diese bedarf der Genehmigung durch das Research Alliance Board.

§ 4 Scientific Board

- (1) Das College wird durch ein Scientific Board geleitet. Es entwickelt und beschließt die Leitlinien der College-Aktivitäten und entscheidet über die Verwendung des dem College zugewiesenen Budgets. Dem Scientific Board obliegen die Vorschläge für die Einrichtung neuer Forschungsprofessuren, die Anbindung der Forschungsprofessuren an eine der Trägeruniversitäten und die Zusammensetzung der Berufungskommissionen. Das Scientific Board verantwortet außerdem die Bildung von Auswahlkommissionen für die Besetzung von Nachwuchsforschungsgruppenleitungen sowie die Auswahl von internationalen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern innerhalb des internationalen Senior-Fellow-Programms.
- (2) Dem Scientific Board gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der*die Director des KWI als geborenes Mitglied
 - b) je ein Mitglied der Trägeruniversitäten aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften
- (3) Dem Scientific Board gehören zudem mit beratender Stimme an:
 - a) ein*e Forschungsprofessor*in des College
 - b) ein*e Nachwuchsgruppenleiter*in des College
 - c) ein*e Vertreter*in des am College tätigen wissenschaftlichen Mittelbaus
 - d) der*die Geschäftsführer*in des College
- (4) Bis zur konstituierenden Sitzung der General Assembly (§ 8) besteht das Scientific Board ausschließlich aus den von den Rektor*innen bereits bestellten Mitgliedern (bisherige Sprecher*innen). In der konstituierenden Sitzung werden die übrigen Mitglieder bis zu der aus Abs. 2 und Abs. 3 hervorgehenden Anzahl gewählt.
- (5) Die unter Abs. 2 (b) genannten stimmberechtigten Mitglieder des Scientific Boards werden vom Research Alliance Board bestellt. Die Bestellung erfolgt auf der Basis eines von der*dem Director des College übermittelten Vorschlags, der zuvor mit dem Scientific Board erarbeitet worden ist.
- (6) Die unter Abs. 3 (a-c) genannten Mitglieder des Scientific Boards werden von den im College tätigen Professor*innen, Nachwuchsgruppenleitungen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden in einer Sitzung der General Assembly gewählt. Zu den Nachwuchsgruppenleitungen zählen alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Personal- sowie Budgetverantwortung. Bei der Auswahl seiner Mitglieder strebt das College ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den am College beteiligten Disziplinen und Angehörigen der UA Ruhr an.
- (7) Die Amtszeit der unter Abs. 2 (b) und unter Abs. 3 (a-c) genannten Mitglieder des Scientific Boards beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Scientific Boards wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu ernannt bzw. neu gewählt.

§ 5 Director

- (1) Der*die Director des KWI der beteiligten Universitäten wird durch das Research Alliance Board für fünf Jahre als Founding Director des College bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit oder nach dem Ausscheiden des*der Founding Director bestellt das Research Alliance Board den*die Director auf Vorschlag des Scientific Boards. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Grundsätzlich kommt für die Bestellung als Director neben dem*der Director des KWI nur ein Mitglied der Trägeruniversitäten aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften in Frage.

- (2) Der*die Director vertritt die Interessen des College innerhalb der Research Alliance, gegenüber den Partnern dieser Kooperationsvereinbarung und nach außen. Der*die Director beruft die Sitzungen des Scientific Boards ein.

§ 6 Geschäftsführer*in

- (1) Das Research Alliance Board bestellt auf Vorschlag des Scientific Boards eine*n Geschäftsführer*in. Er*sie ist dem*der Director unterstellt.
- (2) Der*die Geschäftsführer*in des College hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Organisatorische und administrative Leitung der Geschäftsstelle sowie inhaltliche Planung und Profilbildung des College in Abstimmung mit dem*der Director und dem Scientific Board
 - b) Koordination des internationalen Senior-Fellow-Programms sowie operative Verantwortung für die Einrichtung neuer Forschungsgruppen
 - c) Screening des internationalen Forschungsstandes in den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der entsprechenden Institutionen und Personen
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplans, operative Budget- und Personalverwaltung sowie Erstellung von Jahresberichten und Verwendungsnachweisen
 - e) Koordination und Unterstützung der College-Gremien, einschließlich Vorbereitung und Umsetzung der Beschlussfassungen
 - f) Vernetzung und externe Repräsentation des College, insbesondere in Vertretung des*der Director
 - g) Inhaltliche Konzeption und Begleitung wissenschaftlicher Publikationsreihen des College.
- (3) Die Erfüllung der in § 6 Abs. 2 genannten Geschäftsführungsaufgaben hat Priorität vor wissenschaftlichen Tätigkeiten der Geschäftsführer*innen.

§ 7 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des College sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Scientific Boards alle direkt im College tätigen Personen, d.h.: alle Forschungsprofessuren und Nachwuchsforschungsgruppenleitungen, alle den Forschungsprofessuren und Nachwuchsforschungsgruppenleitungen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeitenden, alle den Forschungsprofessuren und Nachwuchsforschungsgruppen zugeordneten Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des College.
- (2) Mitglieder des College können durch Beschluss des Research Alliance Boards und auf Vorschlag des Scientific Boards auch Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende werden, die an einer der Trägeruniversitäten in den Geistes- und Sozialwissenschaften tätig sind und an der Erfüllung der Aufgaben des College mitwirken.
- (3) Die auswärtigen Fellows sind für die Dauer ihres Aufenthalts am College gemäß § 9 Abs. 4 HG Angehörige der Trägeruniversität der unter § 2 Abs. 3 Ziffer 3 genannten wissenschaftlichen Tandempartner*innen. Die Tandempartner*innen des auswärtigen Fellows gelten für die Dauer der Tandempartnerschaft als Mitglieder des College, sind aber nicht Teil der General Assembly (§ 8).
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit im College, bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Dienst an den Trägeruniversitäten, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Research Alliance Boards aus wichtigem Grund.

§ 8 General Assembly

- (1) Die unter § 7 Abs. 1 genannten Personen sind Mitglieder der General Assembly. Diese kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Der*die erste Director beruft vor Ablauf des zweiten Förderjahres die konstituierende Sitzung der General Assembly ein.
- (3) Die Mitglieder wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeitenden eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit. Der*die Sprecher*in kann – soweit es sich nicht um ein stimmberechtigtes Mitglied des Scientific Boards gemäß § 4 Abs. 2 handelt – mit Rederecht an den Sitzungen des Scientific Boards teilnehmen. Die General Assembly kann dem Scientific Board über den*die Sprecher*in Vorschläge zur wissenschaftlichen Ausrichtung des College, zur Denomination und Besetzung neuer Forschungsprofessuren, zur Auswahl neuer Nachwuchsforschungsgruppen und internationaler Senior Fellows sowie zur Mittelverwendung unterbreiten.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Das College bildet durch Beschluss des Scientific Boards einen Beirat zur wissenschaftlichen Beratung des College. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht in den Gremien des College. Das Nähere, insbesondere Größe und Zusammensetzung des Beirats, regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Nutzung

- (1) Die Nutzung des College steht allen Mitgliedern der vier Research Center im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Scientific Board zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können die Einrichtung des College nach besonderer Zulassung durch das Scientific Board und nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 11 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses
des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 3. März 2023,
des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 9. Februar 2023 und
des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26. Januar 2023.

Duisburg-Essen, den 30. März 2023

Dortmund, den 12. April 2023

Bochum, den 19. April 2023

Die Rektorin

Der Rektor

Der Rektor

der Universität Duisburg-Essen

der Technischen Universität Dortmund

der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Barbara Albert

Prof. Dr. Manfred Bayer

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.



Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für die gemeinsame Steuerungs- und Verwaltungseinheit - Governance Unit

der Universität Duisburg-Essen,
der Technischen Universität Dortmund
und der Ruhr-Universität Bochum

vom

19. April 2023

§ 1 Rechtsstellung

Die Governance Unit ist eine gemeinsame Steuerungs- und Verwaltungseinheit der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG, die bei den drei beteiligten Hochschulen errichtet ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die beteiligten Hochschulen haben auf der Grundlage des § 77 Hochschulgesetz NRW (HG) eine gemeinsame Forschungsstruktur, die Research Alliance Ruhr, errichtet. Diese besteht aus vier Research Centern sowie einem College. Die Governance Unit steuert die Research Alliance und koordiniert die übergeordneten administrativen Belange der Research Center und des College.

§ 3 Organisation der Governance Unit

- (1) Die Governance Unit besteht aus dem Research Alliance Board, dem Research Alliance Directorate sowie dem Coordination Office. Die genaue Struktur und die Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

- (2) Das Research Alliance Board erlässt eine Geschäftsordnung für die Governance Unit, in der insbesondere das Nähere zu Sitzungseinberufungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und erforderliche Mehrheiten geregelt wird.

§ 4 Research Alliance Board

- (1) Die Research Alliance wird geleitet durch das Research Alliance Board. Dieses besteht aus den Rektor*innen sowie den Kanzler*innen der beteiligten Hochschulen.
- (2) Das Research Alliance Board ist zuständig für Fragen von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung, die strategische Entwicklung der Research Center und des College, die langfristige Programmplanung in Abstimmung mit dem Research Alliance Directorate, übergreifende Finanzierungsfragen sowie die Abstimmung der Berufungen zwischen den beteiligten Hochschulen.
- (3) Im Übrigen ist das Research Alliance Board zuständig für
- die Bestellung der Directors der Research Center und der*des Director des College
 - den Beschluss des Wirtschaftsplans
 - die Beschlüsse über Berufungen auf Vorschlag der Research Center und des College
 - die Erweiterung, Umwidmung sowie Reduzierung (Schließung eines Research Centers/des College) der Research Alliance.

§ 5 Research Alliance Directorate

- (1) Dem Research Alliance Directorate gehören die Directors der Research Center und des College sowie der*die Managing Director gemäß § 7 an.
- (2) Im Research Alliance Directorate stimmen sich die Directors untereinander und mit dem*der Managing Director ab und beraten über die übergreifenden Fragen der Research Alliance.
- (3) Zu den Aufgaben des Research Alliance Directorate gehören insbesondere
- gegenseitige Information über die Mittelverwendung in den Research Centern und dem College innerhalb einer Jahreszuweisung und ggf. Umverteilung der Mittel gemäß § 6 Abs. 4 des zwischen den beteiligten Hochschulen geschlossenen Kooperationsvertrags
 - gegenseitige Information zu den geplanten Berufungsverfahren sowie der Denomination und der Anbindung der Professuren
 - gegenseitige Information über erfolgte Berufungen
 - Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts an das Research Alliance Board.

§ 6 Coordination Office

- (1) Das Coordination Office fungiert als Schnittstelle zwischen dem Research Alliance Board, dem Research Alliance Directorate und den Research Centern sowie dem College.
- (2) Das Coordination Office wird durch eine*n Managing Director geleitet, der oder die vom Research Alliance Board bestellt wird.

- (3) Das Coordination Office wird dienstrechtlich, organisatorisch und räumlich zunächst bei der Ruhr-Universität Bochum angesiedelt. Nach Ablauf von 2 Jahren entscheiden die beteiligten Hochschulen ggf. über einen Wechsel zu einer der anderen beteiligten Hochschule.
Die Mittel für das Coordination Office werden vom Research Alliance Board angewiesen.
- (4) Das Coordination Office koordiniert die übergeordneten administrativen Prozesse und ist erster Ansprechpartner für die Research Center und das College.

Es ist insbesondere verantwortlich für

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Research Alliance Boards und des Research Alliance Directorate
- Erstellung von Entscheidungsvorlagen
- Abstimmungen der Öffentlichkeitsarbeit der Research Center und des College
- die übergreifende Wirtschaftsplanung und Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans
- Monitoring der Meilensteinpläne der Research Center und des College und der Verwendung der Mittel
- Zuweisungen des jährlichen Budgets gemäß Wirtschaftsplan auf die Research Center und das College
- Abstimmung mit den Research Centern und dem College sowie den Verwaltungen bzw. zuständigen Ansprechpartner*innen in den Verwaltungen der beteiligten Hochschulen
- Vorbereitung und Koordination der Evaluation der Research Center und des College gemäß § 22 des zwischen den beteiligten Hochschulen geschlossenen Kooperationsvertrags
- Vorbereitung des Rechenschaftsberichts des Research Alliance Directorate
- Informationsaustausch mit den Gremien der UA Ruhr.

§ 7 Managing Director

- (1) Der*die Managing Director leitet das Coordination Office. Er*sie beruft die Sitzungen des Research Alliance Boards und des Research Alliance Directorate ein und leitet sie.
- (2) Der*die Managing Director ist innerhalb der Research Alliance zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die nicht in dem zwischen den beteiligten Hochschulen geschlossenen Kooperationsvertrag explizit einer anderen Einheit zugeordnet sind und die zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlich sind.
Er*sie ist insbesondere unmittelbarer Dienstvorgesetzter oder unmittelbare Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden des Coordination Office.

§ 8 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses
des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 3. März 2023,
des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 9. Februar 2023 und
des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26. Januar 2023.

Duisburg-Essen, den 30. März 2023 Dortmund, den 12. April 2023

Bochum, den 19. April 2023

Die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Barbara Albert

Prof. Dr. Manfred Bayer

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.